

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00270 vom 19. August 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00270

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00270 du 19 août 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00270 del 19 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Weil die angefochtene Verfügung am 8. Februar 2008 erging, gelangen folglich die revidierten materiellen Vorschriften des IVG, der IVV und des ATSG im vorliegenden Fall zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie seit dem 1. Januar 2008 in Kraft sind.

1.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 S. 370 mit Hinweisen).

1.3 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 127 V 431 E. 3d/aa S. 437).

E. 2

2.1. Strittig und zu prägen ist, ob die von der Beschwerdegegnerin verhängte Rentensistierung ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs rechtmässig ist.

2.2. Aufgrund verschiedener Verdachtsmomente und Anhaltspunkte, welche auf einen möglichen Versicherungsbetrug sowie auf die Verletzung der Meldepflicht durch den Beschwerdeführer hindeuten, erstattete die Beschwerdegegnerin bei der Kantonspolizei G. Anzeige gegen diesen (Urk. 9/31) und sistierte in der Folge die Rentenzahlungen für die Dauer des Strafverfahrens (Urk. 2 S. 2 Ziff. 1). Dabei erliess sie - unter Berufung auf den neuen Art. 7b Abs. 2 IVG - die Sistierungsverföhung ohne dem Beschwerdeführer vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

2.3. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Beschwerdegegnerin habe mit ihrem Vorgehen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG verstossen. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, den vorgesehenen Entscheid über ein Leistungsbegehren mittels Vorbescheid mitzuteilen. Dies gelte auch für einen bedingten Entscheid, worunter die provisorische Sistierung der Rentenzahlungen falle. Ferner wies er darauf hin, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verföhung führe (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2.2).

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer brachte vor, beim Sistierungsentscheid der Beschwerdegegnerin handle es sich um einen bedingten Entscheid, weshalb ihm dieser gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG mittels Vorbescheid hätte mitgeteilt werden müssen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2.2).

Aufgrund eines anonymen Schreibens anfangs 2006, welchem zufolge der Beschwerdeführer seit 2003 zumindest in einem bestimmten Umfang einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehe, leitete die Beschwerdegegnerin im Dezember 2006 ein Rentenrevisionsverfahren ein. Dieses wurde bis heute nicht abgeschlossen. In der Sistierungsverföhung hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass die Rentenzahlungen für die Dauer des Strafverfahrens vorerst einmal eingestellt würden. Die eigentliche Frage nach dem Rentenanspruch - und somit ein Entscheid bezüglich der Rentenzahlungen - werde sie nach Abschluss der Strafuntersuchung klären (Urk. 2 S. 3 oben).

Folglich handelt es sich bei der Sistierungsverföhung nicht um einen bedingten Entscheid, wie dies der Beschwerdeführer geltend machte, sondern um eine vorsorgliche Massnahme im Rahmen des noch laufenden Revisionsverfahrens. Eine solche fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 57a Abs. 1 IVG, da dieser sich lediglich auf vorgesehene Entscheide bezieht. Folglich musste die Beschwerdegegnerin vor Erlass der Sistierungsverföhung kein Vorbescheidverfahren durchführen. Fraglich ist jedoch, ob sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör auf andere Art hätte gewähren müssen.

3.2. Der Beschwerdeführer machte geltend, gemäss Art. 42 ATSG habe er Anspruch auf rechtliches Gehör. Indem die Beschwerdeführerin die Sistierungsverföhung erliess, ohne ihm vorgängig die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äussern, habe sie gegen diesen fundamentalen Grundsatz verstossen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 2.2).

Die Bestimmungen des ATSG sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen (Art. 2 ATSG).

Die Beschwerdegegnerin hat die Rentenzahlungen gestützt auf den neuen Art. 7b Abs. 2 IVG sistiert, welcher anlässlich der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Da die Sistierungsverfügung vom 8. Februar 2008 datiert, sind die neuen Bestimmungen, welche mit der 5. IV-Revision eingeführt wurden, anwendbar (vgl. vorstehend Erw. 1.1).

Bei Art. 7b Abs. 2 IVG handelt es sich um eine Sonderbestimmung, die in einem sozialversicherungsrechtlichen Spezialgesetz geregelt ist. Diese sieht vor, dass Leistungen in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt oder verweigert werden können, wenn die versicherte Person der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG nicht nachgekommen ist (lit. b) oder Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat (lit. c).

Im Jahr 2002 wie auch im Jahr 2003 führte die Beschwerdegegnerin jeweils ein Revisionsverfahren durch. Beide Male gab der Beschwerdeführer an, sein Gesundheitszustand sei unverändert, habe sich tendenziell sogar eher verschlimmert (Urk. 9/14/1 Ziff. 1.1, Urk. 9/18/1 Ziff. 1.1). Nachdem die Beschwerdegegnerin anfangs 2006 Kenntnis davon erhielt, dass der Beschwerdeführer angeblich seit 2003 einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehe, bestand der Verdacht einer Meldepflichtverletzung respektive derjenige auf zu Unrecht erwirkte Rentenleistungen. Infolgedessen stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer anlässlich der im Dezember 2006 eingeleiteten Revision konkrete Fragen zu seiner Eingliederungsfähigkeit (Urk. 9/27). Der Beschwerdeführer beantwortete diese umgehend und wies darauf hin, dass die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Garagist oder Störungssuchspezialist nach wie vor ein Traum bleibe (Urk. 9/2871 Mitte).

Aufgrund dieser Angaben erstattete die Beschwerdegegnerin eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Versicherungsbetrug (Urk. 9/31). Im Rahmen des bisherigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hat sich der Verdacht erhärtet, dass der Beschwerdeführer zumindest in einem gewissen Ausmass einer Erwerbstätigkeit nachging, obwohl er gegenüber der Beschwerdegegnerin äusserte, hierzu nicht in der Lage zu sein. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. Januar 2008 (Urk. 9/48) räumte er ein, ein paar Autos gemacht zu haben (Urk. 9/48 S. 5 unten). Er kaufe ein Auto von einem Händler, mache verschiedene komplexe Messungen daran und verkaufe das Fahrzeug anschliessend wieder (Urk. 9/48 S. 6 Mitte). Ferner gab er an, auf seine Art sicher 20-30 % arbeiten zu können (Urk. 9/48 S. 9 unten). In seinem Autoabstellraum gehe er regelmässig einer Arbeit nach, das seit rund sechs oder sieben Monaten (Urk. 9/48 S. 12 unten). Er führe unter anderem auch Autos vor (Urk. 9/48 S. 14). Schon während der Lehrzeit habe er mit Occasionswagen gehandelt, diese Tätigkeit aber erst Ende 2006, Anfang 2007 richtig aufgenommen (Urk. 9/48 S. 14 unten). Des Weiteren gab der Beschwerdeführer an, auch in den Jahren 2000 bis 2006 Autos vorgeführt zu haben (Urk. 9/48 S. 15) und räumte ein, es sei ein Fehler gewesen, sein Tun nicht der Beschwerdegegnerin zu melden (Urk. 9/48 S. 16). Für ihn sei seine Tätigkeit mehr als nur eine Beschäftigung gewesen, es sei die grösste und erfolgreichste Therapie gewesen für sein Selbstvertrauen, für die Zukunft und die Gewissheit, als Selbständigerwerbender etwas leisten und die Existenz sichern zu

kÄ¶nnen (Urk. 9/48 S. 16 unten). Er erklÄ¶rte zudem, von seiner Meldepflicht der Beschwerdegegnerin gegenÄ¶ber gewusst zu haben (Urk. 9/48 S. 18 unten).

3.3Ä ¶ Ä ¶ Bereits anÄ¶sslich der Rentenrevision im Jahr 2002 sowie anÄ¶sslich derjenigen im Jahr 2003 wurde der BeschwerdefÄ¶hrer von der BeschwerdefÄ¶hrerin noch einmal ausdrÄ¶cklich auf die Meldepflicht hingewiesen (Urk. 9/17 S. 1, Urk. 9/25 S. 1). Folglich hatte er Kenntnis davon, dass er jede Ä¶nderung in Bezug auf seine EinkommensverhÄ¶ltnisse unverzÄ¶glich mitzuteilen hat. AnÄ¶sslich der polizeilichen Einvernahme rÄ¶umte er sodann ein, von dieser Pflicht gewusst und gegen dieselbe verstossen zu haben (Urk. 9/48 S. 16, S. 18 unten). Ferner sagte er aus, das GeschÄ¶ft mit den Occasionswagen Ende 2006, Anfang 2007 richtig aufgenommen zu haben (Urk. 9/48 S. 14 unten). Gerade zu jener Zeit wurde das noch laufende Rentenrevisionsverfahren eingeleitet, anÄ¶sslich dessen der BeschwerdefÄ¶hrer jedoch erneut angab, nach wie vor nicht erwerbstÄ¶tig zu sein (Urk. 9/26 Ziff. 2.1). Folglich hat der BeschwerdefÄ¶hrer gegen die Meldepflicht im Sinne von Art. 31 ATSG verstossen, indem er zwar den Handel mit Gebrauchtwagen betrieb, dies der Beschwerdegegnerin gegenÄ¶ber jedoch verschwieg, ja sogar vielmehr noch vorbrachte, infolge seiner psychischen Beschwerden nach wie vor keiner TÄ¶tigkeit nachgehen zu kÄ¶nnen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die Rentenleistungen zu Recht gestÄ¶tzt auf den neuen Art. 7b Abs. 2 IVG sistiert. Dieser sieht ausdrÄ¶cklich vor, dass Leistungen ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekÄ¶rzt oder verweigert werden kÄ¶nnen, sofern jemand seiner Meldepflicht gemÄ¶ss Art. 31 Abs. 1 ATSG nicht nachkommt. Bei Art. 7b Abs. 2 IVG handelt es sich um eine spezialgesetzliche Bestimmung, welche beim Vorliegen eng umschriebener TatbestÄ¶nde ein Abweichen vom Grundsatz des rechtlichen GehÄ¶rs vorsieht. Da die vom BeschwerdefÄ¶hrer begangene Meldepflichtverletzung einen Anwendungsfall von Art. 7b Abs. 2 lit. b IVG darstellt, musste diesem vor Erlass der SistierungsverfÄ¶gung folglich das rechtliche GehÄ¶r nicht gewÄ¶hrt werden. Der Erlass der SistierungsverfÄ¶gung erfolgte somit rechtmÄ¶ssig.

3.4Ä ¶ Ä ¶ Der BeschwerdefÄ¶hrer brachte vor, er habe seine TÄ¶tigkeit in diesem bescheidenen Umfang nicht melden mÄ¶ssen, da der Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung ab einer ErwerbsunfÄ¶higkeit von 70 % bestehe, womit eine ResterwerbsfÄ¶higkeit von 30 % verbleibe, welche ohne Renteneinbusse verwertet werden kÄ¶nne (Urk. 1 S. 4). Mit diesem Vorbringen verkennt er jedoch, dass ihm aufgrund seiner psychischen Beschwerden eine 100%ige ErwerbsunfÄ¶higkeit attestiert wurde, weshalb bei ihm keinerlei Spielraum fÄ¶r eine verwertbare ResterwerbsfÄ¶higkeit verbleibt.

3.5Ä ¶ Ä ¶ Fraglich ist, ob vorliegend eine Sistierung der Rente verhÄ¶ltnismÄ¶ssig ist. Die vorÄ¶bergehende Einstellung der Versicherungsleistungen stellt einen erheblichen Einschnitt in die Einkommenssituation des BeschwerdefÄ¶hrers dar. Es sind deshalb beim Sistierungsentscheid die UmstÄ¶nde des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berÄ¶cksichtigen (Art. 7b Abs. 3 IVG). Bei der AbwÄ¶gung fÄ¶r oder gegen die vorlÄ¶ufige Rentensistierung steht das Interesse der Beschwerdegegnerin, eine allfÄ¶llige RÄ¶ckforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach MÄ¶glichkeit zu vermeiden, demjenigen des BeschwerdefÄ¶hrers gegenÄ¶ber, wÄ¶hrend der Dauer des Strafverfahrens nicht von Leistungen der FÄ¶rsorge abhÄ¶ngig zu sein. FÄ¶r den Fall, dass die Prozessaussichten des BeschwerdefÄ¶hrers im Hauptverfahren nicht eindeutig positiv sind, ist das Interesse

der Beschwerdegegnerin an der Vermeidung administrativer Umtriebe und Verhinderung von Rückforderungsausfällen regelmässig h"her zu gewichten als dasjenige des Beschwerdef"hrers, nicht in eine Notsituation zu geraten (Urteil Nr. I 426/05 Erw. 2.3 des EVG vom 8. August 2003 mit Hinweisen auf BGE 105 V 269 Erw. 3, AHI 2000, S. 185).

Vorliegend bestehen gewichtige Indizien, welche auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdef"hrers beziehungsweise zumindest auf eine bedeutsame Verletzung der Meldepflicht hinweisen.

An"sslich des laufenden Rentenrevisionsverfahrens holte die Beschwerdegegnerin unter anderem einen IK-Auszug des Beschwerdef"hrers ein. Diesem l"sst sich entnehmen, dass der Beschwerdef"hrer insbesondere in den Jahren 2001 und 2002 ein Einkommen erzielte, obwohl er angab, wegen seiner Panikattacken keinerlei T"tigkeit aus"ben zu k"nnen. Ferner besteht aufgrund des bisherigen Strafverfahrens der dringende Verdacht, dass der Beschwerdef"hrer eine Hauswartt"tigkeit, welche er aus"bte, offiziell "ber seine Ehefrau als Arbeitnehmerin laufen liess, so dass ihr die abgerechneten Sozialversicherungsbeitr"ge, welche letztlich im IK-Auszug ersichtlich sind (Urk. 9/40), gutgeschrieben wurden. Dieser Verdacht wird durch verschiedene Indizien erh"rtet, unter anderem durch ein Schreiben des Beschwerdef"hrers zu Handen von Garagisten im Raum G. ___, welches sich bei den Akten befindet (Urk. 9/47/16). In diesem gab er an, momentan Hauswartungen f"r derzeit sechs Liegenschaften durchzuf"hren.

Es ist mit "berwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdef"hrer vors"tzlich gegen die Meldepflicht verstossen hat. Zudem bestehen erhebliche Indizien daf"r, dass er - trotz seiner angeblich 100%igen Erwerbsunf"higkeit - einer selbst"ndigen Erwerbst"tigkeit nachging.

Aufgrund der Aktenlage ist deshalb die Interessensabw"gung zu Gunsten der Beschwerdegegnerin vorzunehmen. Dies insbesondere auch deshalb, da der Beschwerdef"hrer als Vater von vier Kindern "ber keinen finanziellen Spielraum verf"gen d"rftte, welcher ihm eine allf"llige R"ckzahlung von zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen erlauben w"rde.

3.6" " " " Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Rentenleistungen zu Recht gest"zt auf Art. 7b Abs. 2 IVG sistiert hat.

Infolgedessen ist die Beschwerde abzuweisen.

4. " " " " " " Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und dem Beschwerdef"hrer als unterliegender Partei aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. " " " " " " " " Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. " " " " " " " " Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdef"hrer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. " " " " " " " " Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Reto M"tzler

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.